## S 16 R 168/19

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung -

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Alkoholerkrankung

Weitergewährung

Leitsätze Dem Kläger obliegt auch bei einem

Weitergewährungsantrag die Darlegungsund Beweislast, dass (nach wie vor) eine zeitliche Einschränkung seines Leistungsvermögens für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vorliegt.

Normenkette SGB VI § 43 Abs 1

SGB VI § 43 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen S 16 R 168/19 Datum 14.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 19 R 71/21 Datum 21.10.2021

3. Instanz

Datum -

#### Â

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts  $W\tilde{A}^{1}/_{4}$ rzburg vom 14.12.2020 wird zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kl $\tilde{A}$ ¤ger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Weitergew $\tilde{A}$ ¤hrung der vollen Erwerbsminderungsrente  $\tilde{A}$ ½ber den 31.10.2018 hinaus hat.

Der 1980 geborene Kläger hat von 1995 bis 1999 eine Ausbildung zum Industriemechaniker absolviert. Im Jahr 2000 wechselte er in den elterlichen Betrieb und fungierte dort als Werkstattleiter und Juniorchef. In der Zeit vom 01.07.2012 bis 31.10.2018 bezog der Kläger von der Beklagten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 ist zuerkannt. Seit 01.01.2019 steht er im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB II -.

Ab dem 11.08.2017 befand sich der Kläger zur stationären Behandlung in der Fachklinik fÃ⅓r Psychische Erkrankungen mit Ambulanz D-Klinik, in der eine (erneute) qualifizierte Alkoholentgiftung und anschlieÃ□ende Behandlung der Depression erfolgte. Angesichts des massiven Alkoholkonsums des Klägers in Zusammenhang mit der depressiven Symptomatik wurde eine Langzeittherapie der Alkoholabhängigkeit sowie eine weitere therapeutische Behandlung der psychischen Erkrankung im stationären Raum fÃ⅓r unumgänglich gehalten.

In der Zeit vom 22.11.2017 bis 11.04.2018 befand sich der KlĤger deshalb zur stationĤren medizinischen Rehabilitation in der S-Klinik. Bei den Diagnosen psychische und VerhaltensstĶrungen durch Alkohol und Tabak, AbhĤngigkeitssyndrom, rezidivierende Depression, leichte Episode, gemischte HyperlipidĤmie, Adipositas, Psoriasis, Vitamin D-Mangel und Z.n. Konjunktivitis wurde der KlĤger als arbeitsfĤhig sowie mit einem mindestens 6-stĹ⁄4ndigen LeistungsvermĶgen fù⁄4r die Tätigkeit als â∏Juniorchefâ∏ sowie fù⁄4r den allgemeinen Arbeitsmarkt (unter Beachtung qualitativer EinschrĤnkungen) entlassen (Reha-Entlassungsbericht vom 11.04.2018).

Von dieser Maà nahme wechselte der Klà ger direkt weiter in die Adaptionseinrichtung â Mâ n der er sich in der Zeit vom 11.04.2018 bis 02.07.2018 befand und ebenfalls mit einem mindestens 6-stà 4ndigen Leistungsvermà gen fà 4r die letzte TÃ tigkeit und den allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen wurde (Reha-Entlassungsbericht vom 02.07.2018).

Am 02.07.2018 beantragte er bei der Beklagten die WeitergewĤhrung seiner Rente und gab an, weiterhin unter SchlafstĶrungen, dauerhaftem Gedankenkreisen, Ä□ngsten (dauerhaft), AlptrĤumen bei jedem Schlafen, Trauma-Erinnerungen, stĤndige ErschĶpftheit, Ä□berforderung und Ä□belkeit bei geringsten TĤtigkeiten, dauerhaften Schmerzen im LWS-Bereich zu leiden. ZusĤtzlich belaste ihn die TĤtigkeit am Bau, Verantwortung als Juniorchef, stĤndiger und dauerhafter Druck vom cholerischen Vater (beruflich wie privat). An seinen Arbeitsbedingungen kĶnne er nichts mehr Ĥndern, der Vater habe im April 2014 die Firma verkauft.

Die Beklagte holte eine prüfärztliche Stellungnahme vom Psychiater und Psychotherapeuten O vom 06.08.2018 ein, der unter Berücksichtigung der Reha-

## Entlassungsberichte bei den Diagnosen

- 1. Alkoholabhängigkeit, derzeit abstinent
- 2. Rezidivierende depressive Störung, zuletzt mittelgradig,
- 3. Psoriasis vulgaris

ein 3 bis unter 6-stündiges Leistungsvermögen des Klägers für die zuletzt verrichtete Tätigkeit als Bauleiter, jedoch ein mindestens 6-stündiges Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer Einschränkungen sah. Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente mit streitgegenständlichem Bescheid vom 09.08.2018 ab. Die Einschränkungen, die sich aus den Krankheiten oder Behinderungen des Klägers ergäben, führten nicht mehr zu einem Anspruch auf Erwerbsminderungsrente.

Â

Hiergegen legte der KIĤger am 27.08.2018 Widerspruch ein und wies darauf hin, dass die S-Klinik nur auf seine Alkoholsucht ausgelegt gewesen sei. Zeitweise hĤtten sich seine Depressionen und Ä∏ngste durch unterlassene Hilfeleistung der Ä∏rzte verschlimmert, denen es nur darum gegangen sei, einen positiven Entlassungsbericht verfassen zu kĶnnen. Er habe Mobbing und kĶrperliche Gewalt durch Ä∏rzte und Mitpatienten erleben mĽssen. Sein gesundheitlicher Zustand, der im Juli 2012 zur GewĤhrung der vollen Erwerbsminderungsrente gefļhrt habe, habe sich kaum verĤndert. Beigefļgt war ein vom KlĤger erstellter Lebenslauf und ein psychiatrischer Befund zur Vorlage bei der Rentenkasse vom behandelnden Facharzt fļr Psychiatrie und Psychotherapie R vom 07.11.2018. Danach sei der KlĤger unter Berļcksichtigung der langen Krankheitsgeschichte und der aktuellen Befindlichkeit, auch wenn er aktuell alkoholabstinent sei, alleine bedingt durch die chronifizierte depressive Erkrankung weiterhin nur in der Lage, max. 3 Stunden am Tag zu arbeiten, d. h. er sei weiterhin auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung angewiesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch nach Einholung einer prüfärztlichen Stellungnahme von L mit Widerspruchsbescheid vom 05.12.2018 als unbegründet zurück. Neue Erkenntnisse hätten sich nicht ergeben.

Die hiergegen vom KlĤger am 28.12.2018 zum Sozialgericht Mþnchen erhobene Klage wurde wegen Ķrtlicher UnzustĤndigkeit mit Beschluss vom 28.02.2019 an das Sozialgericht Wþrzburg (SG) verwiesen. Zur Begrþndung der Klage hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 13.05.2019 darauf hingewiesen, dass der Kläger mit der Einschätzung seines Leistungsvermögens durch die Beklagte nicht einverstanden sei. Zwar sei erfreulicherweise zwischenzeitlich eine Alkoholabstinenz eingetreten, trotzdem leide der Kläger weiterhin unter einem niedergestimmten Affekt bei reduzierter Schwingungsfähigkeit, vermindertem Antrieb und verminderter Leistungsfähigkeit, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen. Insoweit werde auf das Attest des behandelnden Facharztes R vom 07.11.2018 verwiesen. R habe dies erneut im Attest vom 01.02.2019 bestätigt. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass der Kläger sich während der Zeit seiner Berentung immer

wieder bemüht habe, eine geringfÃ⅓gige Beschäftigung aufzunehmen. So habe er Tätigkeiten als Hausmeister- und Gartenservice, als Fahrer und als Reinigungskraft begonnen, jedoch jeweils nach kÃ⅓rzester Zeit wieder abgebrochen, da er aufgrund der Antriebsminderung und der Konzentrationsprobleme nicht in der Lage gewesen sei, sich den Anforderungen des Arbeitsalltags anzupassen, Zeiten nicht habe einhalten können und es binnen kÃ⅓rzester Zeit zu einem massiven Ã∏berforderungserleben gekommen sei, das der Kläger letztlich mit Alkohol zu dämpfen versucht habe. Seit der Entlassung aus der Adaption M Ã⅓be der Kläger erneut eine einfache, geringfÃ⅓gige Beschäftigung in der H-Klinik aus. Er nehme dort an 6 Tagen im Monat die Essensbestellungen der Patienten entgegen. Der Kläger beweise damit, dass er durchaus gewillt sei, nach seinen Kräften am Erwerbsleben teilzunehmen. Zur AusÃ⅓bung einer Teilzeit- oder gar Vollzeittätigkeit sei er jedoch, jedenfalls derzeit, nicht in der Lage.

Das SG hat Befundberichte vom Hausarzt und Internisten Y (mit vom Kläger erstellter persönlicher Stellungnahme vom 16.06.2019 zum Verlauf der RehamaÃ∏nahme in der S-Klinik und Fremdbefunden) und vom Facharzt fþr Psychiatrie und Psychotherapie R eingeholt und die Akte des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Region Unterfranken, Versorgungsamt Wþrzburg zum Verfahren beigenommen.

Sodann hat das SG ein SachverstĤndigengutachten vom Arzt fļr Neurologie und Psychiatrie K eingeholt, der nach Untersuchung des KlĤgers am 05.03.2020 zu folgenden Diagnosen gelangt ist:

- 1. Â Rezidivierend depressive Störung, gegenwärtig remittiert 2. Â Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol, Abhängigkeit, derzeit abstinent
- 3. Â Psychische und Verhaltensstörung durch Nikotin, Abhängigkeit 4. Â Degenerative Wirbelsäulenerkrankung ohne Nervenwurzelreizerscheinungen

Trotz der gesundheitlichen EinschrĤnkungen sei dem KlĤger zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch eine mindestens 6-stündige TĤtigkeit zumutbar. Wegen der degenerativen WirbelsĤulenerkrankung sollten überwiegend leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten ohne Körperzwangshaltungen oder besondere Belastung der Lendenwirbelsäule durchgeführt werden. Tätigkeiten, bei denen der Kläger mit Alkohol in Kontakt kommen könnte, sollten bei Alkoholabhängigkeit vermieden werden. Gegenüber den Entlassungsberichten der S-Klinik und der Adaptionseinrichtung â□Mâ□ sei keine abweichende sozialmedizinische Einschätzung vorgenommen worden. Eine Verschlechterung oder wesentliche Besserung der Abschlussbefunde der Kliniken habe nicht festgestellt werden können. Die behandelnden Kollegen hätten schon eine gute Stabilisierung der psychischen Verfassung des Klägers attestiert. Es lägen auch keine noch nicht bekannten oder nicht beachteten Befunde von erwerbsmindernder Bedeutung vor. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit habe nicht nachgewiesen werden können. Eine Heilbehandlung

scheine nicht indiziert zu sein. Dem Kläger sei dringend die regelmäÃ∏ige Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe für Alkoholkranke angeraten worden. Des Weiteren bedürfe er einer regelmäÃ∏igen ambulanten psychotherapeutischen Behandlung, die in den letzten Jahren leider nicht durchgeführt worden sei. Weitere Fachgutachten seien nicht erforderlich.

Zum Gutachten des Facharztes K vom 13.03.2020 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme von R vom 15.04.2020 darauf hingewiesen, dass die gesundheitlichen Einschränkungen des Klägers nur unzureichend berýcksichtigt worden seien. Insbesondere seien die Behandlungsoptionen ausgeschöpft. Der Kläger befinde sich seit 2012 in durchgehender psychiatrischer Behandlung durch R. AuÃ□erdem befinde sich der Kläger seit dem 21.04.2020 in psychotherapeutischer Behandlung bei der C. Mit Schriftsatz vom 07.05.2020 wurde eine Stellungnahme von C vom 05.05.2020 vorgelegt.

Das SG hat eine ergĤnzende Stellungnahme von Facharzt K vom 14.08.2020 eingeholt, der bei seiner LeistungseinschĤtzung geblieben ist. Die in der Stellungnahme von R zum Ausdruck kommende Ansicht kĶnne nicht mehr als zeitgemĤÄ□ angesehen werden. Es werde auf aktuelle Literatur verwiesen.

Mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 14.10.2020 wurde darauf hingewiesen, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers trotz der durchgeführten Behandlungen leider nie verbessert habe. Er könne selbst leichteste Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch unter drei Stunden täglich verrichten. Er sei mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid oder ohne mündliche Verhandlung einverstanden, da es ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaube, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Beigefügt waren mehrere persönliche E-Mails bzw. Aufzeichnungen des Klägers aus dem Jahr 2019 sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von R und eine Stellungnahme von C. Diese hat unter dem 29.09.2020 berichtet, dass der Kläger bereits zu Beginn der Therapie mit Alkohol rückfällig geworden und stark depressiv eingebrochen sei. Vor diesem Hintergrund würden derzeit Voraussetzungen, Therapiefähigkeit und Motivation fþr eine ambulante Psychotherapie þberprþft. Ein stationärer Aufenthalt sei dem Kläger dringend empfohlen worden.

Obwohl sich auch die Beklagte mit einer Entscheidung des SG nach <u>ŧ 124 Abs 2</u> Sozialgerichtsgesetz <u>â</u> SGG <u>â</u> ohne mýndliche Verhandlung einverstanden erklärt hatte (Schriftsatz vom 05.11.2020), hat das SG Termin zur mýndlichen Verhandlung für den 14.12.2020 anberaumt, zu dem der Kläger nicht erschienen ist. Das SG hat mit Urteil vom gleichen Tag die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Kammer sei aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen K im Gutachten vom 13.03.2020 von einem vollschichtigen Leistungsvermögen des Klägers überzeugt. Die Einwendungen des Klägers hiergegen hätten nicht zu überzeugen vermocht. Soweit auf die Stellungnahme des behandelnden Psychiaters R vom 15.04.2020 verwiesen werde, habe der Sachverständige K in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.08.2020

überzeugend begründet, dass er ausführlich und differenziert die soziale und persönliche Entwicklung des Klägers dargestellt habe. Aus diesen Zusammenhängen habe er die entsprechenden Diagnosen, Therapieoptionen und die sich daraus ergebende sozialmedizinische Beurteilung abgeleitet. Die Fortführung der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung sei von ihm weiterhin empfohlen worden. Weder die AusfA1/4hrung des behandelnden Arztes R noch die Bescheinigung der den KlAzger seit dem 21.04.2020 behandelnden C vom 29.09.2020, wonach beim KlĤger ein Alkoholrückfall eingetreten sei, würden eine andere leistungsrechtliche Beurteilung des Klägers zu begräunden vermögen. Es lägen keine objektivierbaren Befunde vor, die dazu führen würden, dass der Kläger nicht mehr mindestens 6 Stunden täglich Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kA¶nne. Zudem sei auch nach Empfehlung der C ein stationĤrer Aufenthalt des KlĤgers dringend empfohlen. Psychische Erkrankungen seien indes erst dann rentenrechtlich relevant, wenn trotz adäquater Behandlung (medikamentös, therapeutisch, ambulant und stationär) davon auszugehen sei, dass ein Versicherter die psychischen EinschrĤnkungen dauerhaft nicht  $\tilde{A}\frac{1}{4}$ berwinden  $k\tilde{A}\P$ nne  $\hat{a}$  weder aus eigener Kraft, noch mit Äxrztlicher oder therapeutischer Hilfe (vgl. z. B. Bayer. Landessozialgericht, Urteil vom 15.11.2017, Az. <u>L 19 R 66/15</u>, zitiert nach juris).

Zur Begründung der hiergegen am 10.02.2021 eingelegten Berufung führt der ProzessbevollmÃxchtigte des KlÃxgers mit Schriftsatz vom 24.02.2021 aus, dass der KlÄzger keinesfalls in der Lage sei, 6 Stunden und mehr auch nur leichte TÃxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuführen. Es lÃxgen zahlreiche Befundberichte seines behandelnden Facharztes R vor, die allesamt bestÄxtigen würden, dass beim Kläger eine schwere bzw. eine mittelgradige depressive Episode vorliegen würde. R sei der Ansicht, dass der Kläger massiv überfordert sei, einer beruflichen TÄxtigkeit nachzugehen. Eine Besserung des Gesundheitszustandes sei im Vergleich zu der Zeit des Rentenbezuges von Juli 2012 bis Oktober 2018 nicht eingetreten. Der KlĤger leide an einer schicksalhaften schweren chronischen depressiven StA¶rung, die ein unter dreistA¼ndiges LeistungsvermĶgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt begrļnde. Es werde weiter auf die Ausführungen von C verwiesen. Die Behandlungsmöglichkeiten seien nach Ansicht des R erschĶpft. GrundsĤtzlich fehle es an einer gesetzlichen Grundlage im SGB VI, die die AusschĶpfung aller zumutbaren Behandlungsoptionen auf psychiatrischem oder psychotherapeutischem Gebiet vorschreibe, um eine Zeitrente gewĤhren zu kĶnnen.

Der Senat hat Befundberichte bei den behandelnden Ã□rzten des Klägers eingeholt, nämlich vom Hausarzt und Internisten Y, beim Facharzt fÃ⅓r Psychiatrie und Psychotherapie R sowie bei C.

Der Hausarzt Y bescheinigt unter dem 02.06.2021, dass der Kläger bei ihm nur am 07.07. und 10.07.2020 gewesen sei. Es wurden zwei Rezepte für Medikamente ausgestellt sowie eine Warze kauterisiert.

C hat angegeben, dass der Kläger sich erstmals am 23.01.2020 in ihrer Praxis vorgestellt habe. Im Zeitraum von April bis Juni 2020 hätten insgesamt 2

Sprechstundentermine sowie 2 probatorische Sitzungen stattgefunden. Im Rahmen der Psychotherapie hĤtten 4 Therapiesitzungen stattgefunden (19.05.2020, 28.07.2020, 09.09.2020, 23.09.2020). Die Psychotherapie sei beendet worden, da der KlĤger nicht mehr erschienen sei.

Der behandelnde Facharzt fýr Psychiatrie und Psychotherapie R hat unter dem 16.06.2021 angegeben, dass beim Kläger eine rezidivierende depressive Störung, zuletzt schwer ausgeprägt, eine Alkoholabhängigkeit, nicht mehr abstinent sowie eine posttraumatische Belastungsstörung vorliege. Auf seinem Fachgebiet seien keine neuen Leiden hinzugekommen oder alte weggefallen. Der Kläger sei im Beobachtungszeitraum seit dem 22.08.2019 arbeitsunfähig, eine entsprechende Attestierung sei durch ihn erfolgt. Zeitgleich sei es zu einer Verschlechterung mit deutlicher Zunahme der depressiven Beschwerden und RÃ⅓ckfall in den Alkohol gekommen, wobei die Vorgänge rund um das Rentenverfahren reaktiv dafÃ⅓r verantwortlich zeichneten.

Zu den eingeholten Befundberichten haben die Beklagte mit Schriftsatz vom 30.06.2021 und der ProzessbevollmĤchtigte des KlĤgers mit Schriftsatz vom 06.07.2021 Stellung genommen.

Der Senat hat mit ausfļhrlichem Schreiben vom 10.08.2021 darauf hingewiesen, dass aus den bisher vorliegenden Ĥrztlichen Befundberichten und den medizinischen Unterlagen des Rentenverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens eine zeitliche EinschrĤnkung der LeistungsfĤhigkeit des KlĤgers fļr TĤtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gefolgert werden kĶnne und dass fļr den Senat keine Veranlassung zur Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen auf neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet bestehe. Rentenrechtlich relevante somatische Erkrankungen, die Auswirkungen auf die zeitliche LeistungsfĤhigkeit des KlĤgers haben kĶnnten, seien nicht ersichtlich.

Der ProzessbevollmĤchtigte des KlĤgers hat mit SchriftsĤtzen vom 02.09.2021 und 16.09.2021 darauf hingewiesen, dass der KlĤger eine ausreichende Auseinandersetzung des Senats mit den Befunden von R vermisse und er sich zu einer verfahrensbeendigenden ErklĤrung nicht in der Lage sehe.

Der ProzessbevollmĤchtigte des KlĤgers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 14.12.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.08.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.12.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über den 31.10.2018 hinaus Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wþrzburg vom 14.12.2020 zurückzuweisen.

Die Beteiligten wurden zu einer Entscheidung des Senats durch Beschluss nach §

# 153 Abs 4 SGG gehört.

Bezüglich der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Rentenakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

II.

Der Senat konnte durch Beschluss nach  $\frac{\hat{A}\S}{153}$  Abs  $\frac{4}{5}$  SGG entscheiden, weil er  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ bereinstimmend die Berufung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r nicht begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndet und die Durchf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrung einer m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndlichen Verhandlung nicht f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r erforderlich angesehen hat. Die Beteiligten wurden vorher geh $\tilde{A}^{1}$ nt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulĤssig (<u>§Â§ 143</u>, <u>144</u>, <u>151</u> <u>SGG</u>).

Sie ist jedoch nicht begründet. Das SG hat zu Recht mit Urteil vom 14.12.2020 entschieden, dass der Kläger über den 31.10.2018 hinaus keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente hat. Eine zeitliche Leistungseinschränkung des Klägers auf unter 6 oder sogar auf unter 3 Stunden täglich für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr nachgewiesen.

GemÃxà As 43 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

- 1. Â Â teilweise erwerbsgemindert sind,
- 2. Â Î in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung haben und Â
- $3.\hat{A}~\hat{A}~$  vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erf $\tilde{A}^{1}$ /4llt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemäÃ∏ <u>§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB VI</u> Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ∏erstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Dem Kläger obliegt â anch wenn er seit langer Zeit bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Beklagten bezogen hat â anch bei einem Weitergewährungsantrag die Darlegungs- und Beweislast, dass (nach wie vor) eine zeitliche Einschränkung seines Leistungsvermögens fþr Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vorliegt. Es besteht keine Vermutung zugunsten des Klägers, dass auch weiterhin von einer zeitlichen Einschränkung auszugehen

wäre. Auch muss die Beklagte nicht nachweisen, dass gegenüber der bisherigen Rentengewährung eine wesentliche Besserung eingetreten ist, zumal dem Kläger lediglich wiederholt Zeitrente bewilligt worden war und eine Rente auf Dauer nicht zuerkannt war. Vielmehr muss auch bei einem Weitergewährungsantrag in vollem Umfang erneut überprüft werden, ob aufgrund gesundheitlicher Erkrankungen dauerhafte funktionelle Einschränkungen des Versicherten vorliegen, die zu einer zeitlichen Einschränkung des Leistungsvermögens für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes auf unter 6 Stunden oder sogar auf unter 3 Stunden täglich führen, gegebenenfalls unter weiterer Beachtung qualitativer Einschränkungen der möglichen Arbeitsleistungen.

Zur Ã□berzeugung des Senats steht fest, dass der Kläger den Nachweis eines zeitlich auf unter 6 Stunden oder sogar auf unter 3 Stunden täglich eingeschränkten Leistungsvermögens fþr Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes fþr die Zeit ab dem 01.11.2018 nicht fþhren konnte. Vielmehr ist der Kläger in der Lage, unter den þblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen und ohne besondere Belastung der Lendenwirbelsäule zu verrichten. Zu vermeiden ist auch der Kontakt mit Alkohol.

Der Senat stýtzt seine Ã□berzeugung auf die Reha-Entlassungsberichte der S-Klinik vom 11.04.2018, den Reha-Entlassungsbericht der Adaptionseinrichtung M vom 02.07.2018 und insbesondere auf das neurologisch/psychiatrische Gutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie K vom 13.03.2020. Alle ärztlichen Stellungnahmen sind zu einem mindestens 6-stündigen Leistungsvermögen des Klägers für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beachtung qualitativer Einschränkungen bezüglich der Schwere der Arbeitsleistung und der Arbeitshaltung gelangt. Dieser Einschätzung schlieÃ□t sich der Senat an, sieht insoweit von einer eigenen Darlegung der Entscheidung nach § 153 Abs 2 SGG ab und schlieÃ□t sich in vollem Umfang den Entscheidungsgründen des Sozialgerichts Würzburg in seinem Urteil vom 14.12.2020 an.

Lediglich ergĤnzend weist der Senat darauf hin, dass insbesondere im Gutachten des SachverstĤndigen K die Problematik der Alkoholerkrankung und der depressiven Erkrankung unter Berücksichtigung der Lebensgeschichte des KIägers und der familiären Konfliktsituation herausgearbeitet und auch darauf hingewiesen wurde, dass der KlAzger offenbar nach wie vor die bestehende Alkoholabhängigkeit für sich leugnet. Die C hat dies im Befundbericht vom 10.06.2021 ebenfalls bestÃxtigt. Der KlÃxger hat die im April 2020 erstmals in Angriff genommene psychotherapeutische Behandlung bei C bereits nach 4 Therapiesitzungen wieder abgebrochen. Aufgrund eines erneuten Alkoholrückfalles im August 2020 hatte sie eine depressive Dekompensation beschrieben und die Durchfļhrung einer stationĤren Behandlung für notwendig und dringlich empfohlen. Weder aus den Befundberichten des Hausarztes Y noch aus denen des behandelnden Psychiaters R geht hervor, dass der KlAzger diese stationAzre Behandlung zwischenzeitlich durchgefA¼hrt hAztte oder doch zumindest eine solche versucht hÄxtte. Eine erneute Psychotherapie wurde nicht in Angriff genommen. Dies spricht gegen einen erheblichen,

objektivierbaren Leidensdruck des KIĤgers.

Der behandelnde Psychiater R spricht demgegenüber von einer schicksalhaften schweren chronischen depressiven Störung, bei der alle psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien und es sei â∏Aufgabe des Gemeinwesens, für solche Leute in Form einer Rente zu sorgenâ∏. Hier verkennt der behandelnde Psychiater sowohl die rechtlichen Gegebenheiten als auch die Anforderungen an den Nachweis des Eintritts des rentenrechtlich notwendigen Leistungsfalls einer Erwerbsminderungsrente.

Zutreffend ist zwar, dass der KlĤger bei R seit 2012 in Behandlung war, dies aber nur in weiten Abständen von mindestens 3 Monaten. Der Kläger hat bei K angegeben, dass R bei Bedarf auch per E-Mail hAxtte kontaktiert werden kA¶nnen. Es darf sicherlich bezweifelt werden, dass dies einer leitliniengerechten Behandlung der von R angegebenen schweren chronischen Depression des KlĤgers entspräche. Darüber hinaus hat R selbst â∏ bei angeblich unverändertem psychischen Zustand â∏∏ einmal von einer schweren Depression, zum anderen aber auch (nur) von einer mittelgradigen Depression des KlĤgers berichtet. Die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode vermag die GewĤhrung einer Erwerbsminderungsrente in der Regel nicht zu begrļnden. Es ist weiter zwar mitgeteilt, dass der KlĤger 4 verschiedene Medikamente verordnet bekommen hatte, die Erhebung eines Blutserumspiegels ist in den Akten jedoch nicht zu finden. Eine psychotherapeutische Behandlung wurde â∏∏ trotz der angeblichen Schwere der depressiven Erkrankung â∏ erstmals im Jahr 2020 in Angriff genommen und nach kurzer Behandlungsdauer auch wieder beendet. Die vom SachverstĤndigen K festgestellte narzisstische PersĶnlichkeitsakzentuierung und die fehlende Konfliktkompetenz des KlĤgers wĤren im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung wohl anzugehen und therapierbar, wobei der SachverstĤndige K in seinem Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass die psychische Erkrankung des KlĤgers in den Reha-Kliniken schon sehr gut stabilisiert worden sei und bei seiner Untersuchung im MÃxrz 2020 kein Anhalt für eine tiefergehende depressive Stimmungsauslenkung habe festgestellt werden kA¶nnen. Gleichwohl bestünden zur weiteren Verbesserung der psychischen Erkrankung des Klägers zumutbare Behandlungsoptionen, auf die das SG in seinen Entscheidungsgrļnden unter Bezugnahme auf das Gutachten des Facharztes K zutreffend hingewiesen hat.

Zu beachten ist, dass der KlĤger bei der Begutachtung durch Facharzt K selbst angegeben hatte, seit Juli 2018 eine BeschĤftigung in der H-Klinik im Umfang von 5 Stunden pro Tag ausgeļbt zu haben, wenngleich im Rahmen einer geringfügigen BeschĤftigung. Entsprechende Pflichtbeitragszeiten sind durchgehend bis April 2020 im Versicherungsverlauf der Beklagten vermerkt. Eine Begründung, weshalb dies unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zeitlich nicht möglich sein könnte, lässt sich den Stellungnahmen des R nicht entnehmen. Der Sachverständige K hatte keinen Grund für eine entsprechende Einschränkung des zeitlichen Leistungsvermögens des Klägers gesehen.

Im Rahmen des der Klagebegründung beigefügten psychiatrischen Befundes vom 07.11.2018 hatte R im Ã∏brigen eine Belastbarkeit des Klägers â∏□bis

maximal 3 Stundenâ | bescheinigt und dass der Klã¤ger deswegen weiterhin auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung angewiesen sei. Ein zeitliches Leistungsvermã¶gen von 3 Stunden wã¼rde grundsã¤tzlich (mit Ausnahme der Besonderheit der Arbeitsmarktrente) lediglich eine teilweise Erwerbsminderungsrente zu begrã¼nden vermã¶gen. Der Senat verweist auch auf die eigenen Angaben des Klã¤gers gegenã¼ber dem Sachverstã¤ndigen K, Blatt 22 des Gutachtens, wonach er die Rente zur Entlastung seiner finanziellen Sorgen beantragt habe und er eine Dauerrente anstrebe. Eine Rentengewã¤hrung hã¤ngt aber nicht von finanziellen Sorgen ab, sondern vom Nachweis eines auf Dauer bestehenden zeitlich eingeschrã¤nkten Leistungsvermã¶gens. Ein solcher Nachweis ist fã¼r die Zeit nach dem 31.10.2018 nicht gefã¼hrt worden.

Nach alledem war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Wýrzburg vom 14.12.2020 als unbegründet zurýckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde, die Revision gem $\tilde{A} \cong \tilde{A} \cong \tilde{A}$ 

Â

Â

Erstellt am: 06.04.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024